

# RS Vfgh 1986/10/11 B193/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1986

## Index

16 Medienrecht

16/02 Rundfunk

## Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art133 Z4

MRK Art6 Abs2

MRK Art10

RundfunkG §2 Abs1 Z1 lita

## Rechtssatz

RundfunkG; durch die Kommission zur Wahrung des RFG festgestellte Verletzung des in §2 Abs1 Z1 lita statuierten Objektivitätsgebotes anlässlich einer Berichterstattung; Kommission zur Wahrung des RFG - eine nach Art133 Z4 B-VG eingerichtete Verwaltungsbehörde; Darstellung eines bloß Verdächtigen als Täter - angesichts des Grundsatzes der Unschuldsvermutung (Art6 MRK) mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar; keine gleichheitswidrige und Art10 MRK widersprechende Gesetzesauslegung durch die Auffassung, die Meldung hätte zufolge des Objektivitätsgebotes des (die "Rechte anderer" iS des Art10 Abs2 MRK sichernden) §2 RFG nicht den Eindruck entstehen lassen dürfen, daß das inkriminierte Verhalten bereits erwiesen sei; keine Willkür

## Entscheidungstexte

- B 193/86  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.10.1986 B 193/86

## Schlagworte

Rundfunk, Objektivitätsgebot (Rundfunk), Kollegialbehörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B193.1986

## Dokumentnummer

JFR\_10138989\_86B00193\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)